



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notizen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

seiner Regierungen. Österreich, Preußen und die Kleinstaaten, so hießen die drei Gruppen, welche die Zerrissenheit Deutschlands darstellten und ein Gedeihen im deutschen Volke nicht aufkommen ließen. Der deutsche Bundestag war das Emblem deutscher Zämmerlichkeit. Heute, wo die Regierungen geeinigt sind, ist das deutsche Volk selbst in seinen Vertretern wieder der alten Zerrissenheit verfallen. Extreme Parteien rechts und links und die Zentrumsparthei in der Mitte, diese sind es, welche um die Herrschaft ringen und jede in ihrer Art unser Land beglücken wollen. Und der deutsche Reichstag droht zu werden, was der deutsche Bundestag war. Solange ein mächtiger einheitlicher Wille die Dinge in Deutschland noch zusammenhält, ist dieser Zustand vielleicht zu ertragen. Wie aber später? Armes Deutschland!



## Notizen.

Die Bedeutung Mervs. In England beschäftigen sich die Zeitungen noch immer lebhaft mit der Erwerbung der Oase Merv von seiten Rußlands, und diese Frage, die auch im Parlamente wiederholt erörtert worden ist, hat in der That für die Stellung der Engländer in Ostasien nicht gewöhnliche Bedeutung. Ein Blick auf eine gute Karte Afghanistans und seiner Nachbarländer zeigt, wie nahe jene neueste Erwerbung des „weißen Chans“ die unablässig weiter nach Süden vordringende russische Flut dem Kreise des britischen Einflusses im südlichen Zentralasien gebracht hat, d. h. wie wenig diese Flut noch vom Lande der Afghanen entfernt ist, dessen Emir von England Subsidien empfängt, und dessen Grenzen vor anderthalb Jahrzehnten von Gladstone und Granville abgesteckt wurden. Man sieht auf einer solchen Karte, daß die afghanische Grenze, von Chodscha Sala am Oxus ausgehend, zuerst durch Wüsten- und Steppenland, dann durch das Thal des Murgab und über diesen Fluß hinweg bis Sarachs im Westen läuft, wo sie die Grenze Persiens berührt und von wo sie sich nach Süden wendet, um etwa 14 deutsche Meilen westlich von Herat und ungefähr 4 Meilen westlich von Gurian bis zum Helmand weiter hinabzugehen. Merv ist etwa 15 Meilen nördlich von dieser Linie entfernt, da aber das ganze Land auf der linken Seite des Oxus unterhalb der Stadt Chodscha Sala als zu Rußland gehörig betrachtet wird, so folgt, daß seit der Unterwerfung Mervs das gesamte Gebiet im Westen der afghanischen Grenze unter die Obmacht Rußlands geraten wird. Man wird ferner bemerken, daß die wichtigen Städte Balch und Maimana, von denen jene am Oxus, diese in dem wohlangebauten Hügellande an der großen Straße nach Herat liegt, durch die Einverleibung Mervs ebenfalls der Region beträchtlich näher gebracht worden sind, wo die Russen gebieten. Sie sind deshalb weit weniger sicher, als vor dem Feldzuge gegen die Achaltekes, der den letzteren Merv ver-

schaffte. Die Sarik- und Salor-Turkmenen, die innerhalb der afghanischen Grenzen wohnen, sind nicht leicht zurückzuhalten, und da Badghis in gewissem Sinne streitiges Land ist, obwohl es auf dem Papiere gleichfalls zu Afghanistan gehört, so ist leicht zu sehen, daß sich bald Ereignisse begeben können, aus denen sich ernstliche Schwierigkeiten entwickeln.

Rußland hat aber mit seiner neuesten zentralasiatischen Eroberung noch mehr gewonnen. Indem es Merv in seine Gewalt brachte, welches es 1881 nicht besetzen zu wollen schien, hat Rußland die Verbindung zwischen seinen turkestanischen und seinen transkaspischen Provinzen vervollständigt; mit andern Worten: es hat Samarkand, Buchara und Chiwa durch Merv mit Askabad und Krasnowodsk vereinigt. Er hat infolge dessen jetzt nichts mehr von den berittenen Wüstenräubern zu befürchten und wird sich wahrscheinlich seine besser gewordene Lage zu nütze machen und mit dem Bau einer Eisenbahn nach Osten gegen Sarach's vorgehen, das es natürlich auch nicht eher wegnehmen wird, als bis sich eine passende Gelegenheit findet. Dann hat es den großen zentralasiatischen Schienenweg wieder um eine Station näher nach Herat hin vorgeschoben. Man muß dabei in Betracht ziehen, daß das russische Gebiet, wie es in dem Grenzvertrage mit Persien festgestellt worden ist, nur bis zu einem gewissen Punkte genau bestimmt ist, dann aber als je nach den Umständen dem einen oder dem andern Nachbar gehörig betrachtet werden kann. Infolgedessen ist kaum zu bezweifeln, daß alles, was nicht spezifizirt worden ist, für herrenloses Land angesehen werden wird, und daß die Russen sich bis dicht vor Sarach's ausbreiten werden. Darf man von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen, so ist man berechtigt, anzunehmen, daß allmählich und bei passender Gelegenheit die natürliche Festung von Kalat, das Deregez und Sarach's für notwendig zu den großen Zivilisationswerke werden erachtet werden. Man wird sich mit ihnen der Beherrschung der besten Operationslinien gegen Herat und der geeignetsten und vorteilhaftesten Straßen nach Kandahar bemächtigen. Die Karte zeigt, daß die Russen jetzt viel weniger weit bis nach Herat haben als die Engländer. Man weiß ferner, daß das Land zwischen Sarach's und jener berühmten alten Stadt am Herirud den Ingenieuren keinerlei Schwierigkeiten entgegenstellt, daß die einst hier vermuteten massiven Gebirgsketten in der Wirklichkeit nur 800 bis 900 Fuß hohe Sandhügel sind, und daß zwischen den Truppen des Zaren und Herat, Maiman und Balch kein andres Bollwerk steht, als die papierne Grenze, die Gladstone und Granville einmal sanktionirt haben. In Sibi (südlich von Kandahar) stehen die Engländer 100, in Quetta 120 deutsche Meilen von Herat, wogegen die letztere Stadt von Merv nur etwa 60 und von Askabad ungefähr 80 Meilen entfernt liegt. Das wichtigste aber ist bei der Sache, daß Rußland jetzt mit einer Eisenbahn rasch nach der afghanischen Grenze vorrückt, daß es mit der Einverleibung Merw's seine weitgestreckten Grenzen südlich und nördlich von Oxus abgerundet, daß es die Herrschaft über Stämme, die stets zu Vorstößen und Raubzügen bereit sind, erlangt, daß es sich einen neuen Ausgangspunkt zu einem weitem Sprunge nach zwei Nachbarreichen verschafft, und daß es sich endlich eine Stellung gesichert hat, von wo es mit Leichtigkeit von drei Punkten, von Buchara, Merv und Askabad aus, Wägen nach Afghanistan hineintreiben kann. Dazu kommt schließlich, daß es sein Ansehen im ganzen Osten beträchtlich gehoben hat. Es ist eben anders vorgegangen als England unter Gladstone's Leitung. Es hat moralische Kraft an den Tag gelegt, Konsequenz und Beharrlichkeit, es hat eine kluge Politik verfolgt und im Felde zu siegen verstanden. Das Resultat ist gestiegener Kredit und Einfluß an den asiatischen Höfen.

Die Reichstagsvorlage des Aktiengesetzentwurfs. Von der in diesen Blättern (1883. Heft 45 u. 46) besprochenen Bundesratsvorlage weicht die dem Reichstage gemachte Vorlage in verschiedenen Punkten ab. Der Bundesrat hatte sich ganz auf den Boden der von der Reichsregierung ausgearbeiteten Vorlage gestellt; die von ihm beschlossenen Veränderungen berühren nicht das Prinzip, sondern Einzelheiten, von denen einige freilich von weittragender Bedeutung sind. Der erste Entwurf hatte für Inhaberk Aktien als Nominalbetrag mindestens 5000 Mark, für Namensaktien 1000 Mark in Vorschlag gebracht; die jetzige Vorlage hat den ersten Betrag auf 2000 Mark herabgesetzt. Man kann im Zweifel sein, ob darin eine Verbesserung liege. Das eine ist jedenfalls richtig, daß auch der höchste Nominalbetrag den kleinen Mann nicht vom Spekuliren abhält, solange der Ausbeutung durch Ratingeschäfte freier Spielraum bleibt. Wie aber diese einzuschränken sei, das läßt sich mit einigen Worten kaum sagen; jeder sollte in seinem Kreise wenigstens nicht aufhören, vor den markttschreierischen Annoncen und Zirkularen der Ratingbankiers zu warnen. Der erste Entwurf hatte den Fall, daß gleich bei der Gründung die Aktien zu einem höhern als dem Preisurse ausgegeben würden, nicht weiter ins Auge gefaßt. Es würde demnach der dadurch erzielte Gewinn lediglich den Gründern anheimgefallen sein. Die jetzige Vorlage hat die Frage einer Überpari-Emission bei der Gründung sehr eingehend geregelt, und darin liegt eine dankenswerte Verbesserung. Eine ganze Reihe solider Gesellschaften hat ihre Aktien mit einem Agio aufgelegt und sich dadurch von vornherein einen Reservefonds geschaffen. Ein solcher Vorgang verdient Begünstigung, die ihm in dem gegenwärtigen Entwurfe umso mehr zuteil wurde, als ausdrücklich angeordnet ist, daß der Agiogewinn dem Reservefonds zugeführt werden muß. Von den sogenannten Individualrechten hat die Reichstagsvorlage das Recht der Minorität, auf Auflösung zu klagen, beseitigt. Hier hatte die erste Vorlage allzuviel in das richterliche Ermessen gestellt. Die Frage, ob eine Aktiengesellschaft noch geeignet sei, ihre gesellschaftlichen Zwecke zu erfüllen, ist in der That keine solche, die auf dem Wege des Zivilprozesses geregelt werden kann. Hierbei kann nur der Wille der Mehrheit entscheidend sein, und der Entwurf hat genügende Vorsorge dafür getroffen, daß der Wille dieser Mehrheit zum gesetzlichen Ausdruck gelangt. Die erste Vorlage endlich hatte den Fall wohl erwogen, daß die der Minorität gewährten Rechte leicht zu einer faktiösen Baiffespekulation benutzt werden könnten, aber in der Bestimmung des Strafgesetzbuchs einen genügenden Schutz gegen eine etwaige absichtliche Kreditgefährdung der Gesellschaft zu haben geglaubt. Die gegenwärtige Vorlage geht noch weiter, indem sie der letztern auch einen zivilrechtlichen Anspruch gegen diejenigen gewährt, welche bösslicher Weise von dem Minoritätsrechte Gebrauch gemacht haben. Das sind die wichtigsten Abweichungen der neuen Vorlage. Die übrigen sind weniger wirtschaftlichen als juristischen Charakters.

Der Kolportageparagraph. Angesichts des aus den Reihen der „Freisinnigen“ hervorgegangnen Antrages, den in der neuesten Gewerbenovelle enthaltenen Kolportageparagraphen wieder zu beseitigen, scheint es uns angemessen, eine sehr hübsche Darstellung über die Wirksamkeit des Kolportagewesens in der Reichshauptstadt hier zu reproduzieren. Dieselbe lautet:

„Berlin ist seit dem ersten Tage dieses Jahres um eine Spezies ärmer; eine der typischen Persönlichkeiten wurde an demselben Tage, an welchem das geachtete Maß in allen Restaurants und Wirtsstuben eingeführt wurde, aus denselben verwiesen. Weniger allerdings aus den [jenigen] Restaurants, hinter deren Spiegelscheiben

befrachte Kellner den Fremdling bedienen, als vielmehr aus jenen Schankstätten, in denen die Weiße noch ein beschauliches Dasein neben dem Kartoffelsalat und dem Kuhkäse führt, und wo kalte Bouletten noch den Inbegriff der kulinarischen Herrlichkeit bilden. In Budiken und Schnapsläden, auf den Droschkenhalteplätzen und in Fabrikräumen, auf Hausfluren und Hintertreppen befand sich das überaus ertragsreiche Arbeitsfeld des »fliegenden Verkäufers der Schauerliteratur.« Der Kolporteur, jene durchaus existenzberechtigte Erscheinung, bleibt nach wie vor; aber er muß jetzt ein Verzeichnis seiner Verkaufsartikel mit sich führen und der Behörde jederzeit Einblick in seine Mappen und Taschen gestatten — und dadurch, sowie durch den Ausschluß gewisser Werke vom Kolportagevertriebe ist dem »Hintertreppler« der Lebensfaden durchschnitten worden. Daß fliegende Buchhändler sich ganz ausschließlich dem Vertriebe der Schauerromane widmeten, kam aber nur in der Hauptstadt vor, und die große Zahl der Abnehmer machte das Geschäft zu einem höchst einträglichem. Es war ein ganz eigenartiger Anblick, und die Szene hätte wohl verdient, von einem Zeichner, der sich dem Studium des Volkslebens gewidmet, aufgenommen zu werden: der Mann mit der schwarzen Mappe und dem Bilderkasten, wie er, umgeben von den Kosselentern, den Inhalt seiner Romane und die Prachtbilder, die man gegen geringe Nachzahlung beim letzten Heft erhielt, als »von einem feinen Maler« herrührend, anpries. »Die Kinder des Gehenkten, oder Der Fürst vom Rabenstein,« »Der Totenvogel, oder Die Geheimnisse des Serrails« — so und ähnlich lauteten die verlockenden Artikel. Wenn der harmlose Fabrikarbeiter, der biedre Droschkentutscher, die romantische Nähmamsell und die gebildete Köchin nun gar den Prospektus durchlas, die Bilder sah, und auch noch hörte, daß zum Schluß sieben Uhren von fast echtem Golde, zwölf Nähmaschinen, zwanzig halbwoollene Roben und ein Duzend Regenschirme unter den Abonnenten verloft werden sollten, das Los bekam man gratis, und die »Einschreibengebühr« betrug nur eine Mark — ja, wer konnte dann noch widerstehen? Allwöchentlich erschien ein Heft, und trotzdem [daß] sein Inhalt so hübsch spannend war, und es bei der Lektüre einen so recht gruselte, kostete es nur dreißig Pfennige! Eine Bagatelle! Schade wars nur, daß immer gerade dann, wenn die Geschichte am spannendsten oder am gruseligsten wurde, das Heft zu Ende war. Man konnte kaum die Fortsetzung erwarten, und der »Hintertreppler«, der gewöhnlich am Sonnabend Abend kam, wenn der Arbeiter und kleine Handwerker seinen Lohn in der Tasche hatte, war der ershnteste Mann. So las man den Roman bis zum Schluß, so kaufte man achtzig, wohl auch hundert Hefte, so zahlte der unbemittelte Arbeiter, die Nähmamsell oft vierundzwanzig Mark für einen einzigen, elenden Roman. Nun ist die Herrlichkeit zu Ende, und da der »Hintertreppler« von andrer Literatur nichts wissen wollte, so ist auch er auf den Austerbeetat gesetzt. Die gefühlvollen Nähmamsells und die Köchinnen, die Kutscher und Fabrikarbeiter werden ihn schmerzlich entbehren und weiblich auf das Gesetz räsonniren, durch welches ihnen ihre geistige Kost entzogen wird; denn in Buchhandlungen kauft man solche Werke nicht, man kauft sie lieferungsweise auf Hintertreppen, in Budiken und auf offenen Plätzen oder garnicht.“

Woher stammt wohl diese Darstellung? Sie ist entnommen der Nationalzeitung (Nr. 9, vom 6. Januar d. J.), einem Blatte, welches zwar in seinem vorderen politischen Teile über die neue Kolportagebeschränkung, in welcher es eine Wiederherstellung der Zensur erblickt, stets in höchster Entrüstung sich ergeht, nebenbei aber auch unter der Rubrik „Sokales“ Mitarbeitern Raum gewährt, welche

der Wahrheit die Ehre geben und die Dinge zeichnen, wie sie wirklich sind. Einem solchen verdanken wir auch das vorstehende klassische Zeugnis über den sittlichen Wert des Kolportagehandels — die beste Kritik des neugestellten Antrages.

Zu einem preussischen Schuldotationsgesetz. Das Allgemeine Landrecht (Teil II, Tit. 12) bezeichnet die Schulen als Veranstaltungen des Staates. Den Unterhalt der gemeinen Schulen (d. h. der Volksschulen, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen) überträgt das Landrecht, soweit es sich um die eigentlichen Schulbeiträge handelt, den „Hausvätern“ (in Neuvorpommern hat man dafür den bezeichnendern Ausdruck „Familienvorstände“ gewählt), soweit Schulbauten in Betracht kommen, den zu der betreffenden Schule gewiesenen „Einwohnern“ ohne jeden Unterschied, auch des Religionsbekenntnisses. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Unterhaltung der landrechtlichen Schule auf dem Kommunalprinzip beruht, jedoch ist auch die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Schulsystem vorgesehen, woraus sich dann das Schulsozietätsprinzip entwickelt hat. Diesen Vorschriften gegenüber hat die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in den Artikeln 21—26 ein Programm für ein zu erlassendes Unterrichtsgesetz aufgestellt. Dies Programm ist bis heute nur teilweise ausgeführt, und soweit dies noch nicht geschehen ist, bewendet es vorläufig bei den, in den Rahmen des jetzigen Staatsrechts vielfach nicht mehr passenden, landrechtlichen Vorschriften (Art. 112 der Verfassung).

Die Verfassung wollte alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten der Aufsicht des Staates unterstellen, und es ist dieser Teil des Programms in dem Gesetze betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 (Gesetzsammlung S. 183) bereits in Erfüllung gegangen. Im übrigen wollte die Verfassung die öffentliche Schule (wie dies auch das einzig richtige ist) verstaatlichen. Demgemäß sollten die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, dem Staate sollte unter gesetzlich geordneter Mitwirkung der Gemeinden das Recht der Anstellung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen zustehen, der Staat gewährleisten den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

Die richtige Konsequenz dieses Verstaatlichungsgedankens wäre nun wohl die gewesen, daß der Staat gegen Übernahme des vorhandenen Schulvermögens und der Schuleinkünfte (z. B. der Schulversäumnisstrafen) die Hergabe der Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule in Aussicht gestellt hätte; das ist aber nicht geschehen, vielmehr hat die Verfassung prinzipiell an dem Kommunalprinzip festgehalten und nur eine subsidiäre Verpflichtung des Staates im Falle des nachgewiesenen Unvermögens anerkannt.

Nun ist es ja richtig, daß die öffentliche Volksschule, soweit dieselbe der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dient, von jeher als Gemeindevorstellung angesehen worden ist. Denn als mit der Einführung der Reformation die damals allein bestehenden Kloster- und Kirchschulen in dem protestantischen Deutschland aufhörten, fand die öffentliche Volksschule zunächst eine Zuflucht in den großen Städten. Die Anregung hierzu hatte Luther gegeben in seiner epochemachenden Schrift: „An die Ratsherren aller Städte Deutschlands: daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen (1524).“ Die in dieser Schrift enthaltenen, wertvollen Grundsätze gelten im großen und ganzen noch heute und sind später auch auf dem Lande und unbewußt selbst in katholischen Teilen Deutschlands zur Geltung gelangt. Allein es ist zu erwägen, daß Luther staatlichen Verhältnissen gegenüber-

stand, welche heute nicht mehr zutreffen. Die Städte, an welche Luthers Mahnruf erging, waren selbst in der überwiegenden Mehrzahl kleine, mit der ausgedehntesten Autonomie und Selbstverwaltung ausgestattete Staaten, welche sich in dem Bewußtsein ihrer Selbstständigkeit viel lieber von dem volkstümlichen Reformator Vorschritten machen ließen, als von den Territorialsürsten oder wohl gar von dem katholischen Kaiser. Hiernach war das lutherische Kommunalprinzip hinsichtlich der öffentlichen Volksschulen im Grunde genommen auch nichts weiter, als das jetzt von der Verfassung in den Vordergrund gestellte Staatsprinzip.

Wenn das Kommunalprinzip hinsichtlich der Unterhaltung der öffentlichen Volksschule auch nach dem Untergange der städtischen Selbstständigkeit aufrechterhalten wurde, so liegt deshalb kein zwingender Grund zu der Annahme vor, daß die Landesherren von der Vortrefflichkeit dieser Einrichtung oder von der Unentbehrlichkeit derselben überzeugt gewesen wären, vielmehr dürfte hier wohl die Scheu vor dem Übernehmen von Lasten, welche von den Gemeinden ohne Widerspruch getragen wurden, auf die Kasse des Staates, welche damals mit der des Landesfürsten identisch war, als der eigentliche Beweggrund zum Festhalten an dem Bestehenden anzusehen sein. Heute liegen diese Verhältnisse, staatsrechtlich betrachtet, ganz anders, denn dem Lehrer muß es lieber sein, wenn er sein auskömmliches Gehalt prompt und ohne Rücksicht auf die jetzigen Verpflichteten aus der Staatskasse erhält, als wenn er bei der Normirung seines Einkommens von dem Wohlwollen der Kommunalbehörden abhängig gemacht ist. Andererseits würden aber auch die Schulbauten, wenn sie von Staatsbeamten und auf Staatskosten ausgeführt würden, im Interesse der Schule schneller, besser und im Verhältnis billiger ausgeführt werden als jetzt. Man muß nur in der Praxis gesehen haben, mit wievielen Umständen es in den meisten Fällen verbunden ist, wenn es sich darum handelt, an einem Schulhause einige unbedeutende Reparaturen, Verbesserungen oder Erweiterungen vorzunehmen.

Hätte der Staat das gesamte Schuleinrichtungswesen in der Hand, könnte er bei der jetzt bereits gesetzlich bestehenden Befugnis, die geeigneten Schulbezirke (auf dem Lande) zu bilden, vorgehen, ohne durch die Einsprüche der Schulunterhaltungspflichtigen eingeschränkt zu werden, so würde das für die Schule zu verwendende Geld viel nützlicher angelegt werden, und die Schule würde dabei zum Besten des Allgemeinen viel kräftiger gedeihen als jetzt. Dies wäre im Interesse der Volkserziehung wohl zu wünschen und würde den Anfang der Mittel bilden, um den immer mehr um sich greifenden destruktiven Tendenzen entgegenzutreten zu können.

Mit der in diesem Sinne durchgeführten Verstaatlichung der Schule würde mit einemmale gewissen verrotteten Zuständen ein Ende gemacht werden, namentlich der ganz unwirtschaftlichen Verpflichtung der Gutsherren zur Hergabe von Baumaterialien und zur Unterstützung ihrer sogenannten „Untertanen“ (A. L.-N. Teil II, Tit. 12, § 33); alle Zweifel über die oft garnicht festzustellende oder nur zu Willkürlichkeiten führende Leistungsfähigkeit der Schulbezirke würden aufhören, der für den Laien durchaus unbegreifliche Unterschied zwischen Gemeinde und Sozialität würde entbehrlich werden. Den widerwärtigen, kulturkämpferischen Streitigkeiten über die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen (Art. 24 der Verfassung), der intoleranten Unterdrückung der Minoritäten würde mit einem Schlage ein Ende gemacht und es würde damit eine — Fundgrube — für unfruchtbare juristische oder administrative Disputeien für immer geschlossen werden.

Durchaus unzulässig erscheint es, zwischen dem Kommunalprinzip und dem Staatsprinzip ein schwächliches *juste-milieu* hinstellen zu wollen, etwa in der Art,

daß die Gemeinden die eine Hälfte und der Staat die andre Hälfte der Schulunterhaltungskosten zu tragen hätten. Das würde erst recht eine unerschöpfliche Quelle für Streitigkeiten abgeben und der Schule sicherlich nicht zum Segen reichen.

Also: Entweder — Oder. Will man den gewaltigen Schritt der vollständigen Verstaatlichung der Schule nicht wagen, so lasse man es wenigstens beim alten; wir werden dann auf Grund der jetzt so beliebten „konstanten Judikatur“ schon weiter kommen. Könnten wir aber diese „kostbare Perle der Wissenschaft“ (wie neulich ein eingeleiteter Jurist sagte) loswerden, so wäre das ein großes Glück für das Vaterland.

Über die Aufbringung der Mittel für die verstaatlichte Schule soll später einmal gesprochen werden. Die Frage dürfte sich leichter erledigen, als mancher meint. Dabei wird dann auch über die vollständige Aufhebung des Schulgeldes noch ein Wort zu sagen sein.

Antispiritismus in Wien. Die Entlarbung eines sehr bekannten „Mediums“ durch zwei junge Erzherzoge hat allgemeine Heiterkeit hervorgerufen. Wer aber glaubt, daß damit dem Schwindel der Spiritisten der Todesstoß gegeben worden sei, kennt die Menschen nicht. Schon vor Jahren hatten Münchener Künstler denselben Herrn Bastian oder einen seiner Kollegen in ähnlicher Weise behandelt, aber der Erfolg bestand höchstens darin, daß der Ertrappte den Platz mied, wo ihm die Unannehmlichkeit begegnet war. Man erinnert sich dabei unwillkürlich der schönen Zeit, wo die Banken in Westdeutschland florirten: wurde einem Industrievater der Boden unter den Füßen in Homburg zu heiß, so verschwand er und tauchte in Baden-Baden oder Wiesbaden wieder auf oder im Notfall in Wildungen oder Spaa; bis er den Kreislauf vollendet hatte, waren seine früheren Abenteuer vergessen und andre Vögel bereit, sich rupfen zu lassen. Ohne Zweifel geht es ebenso in den „Cercles“ und ist es ebenso gegangen im goldenen Zeitalter der Gress und Geisterbanner. Wenn Missionäre ein Gözenbild umstürzen, so zerstören sie damit den Glauben der alten Weiber noch nicht. Es ist denn auch durch Bastians Mißgeschick das Vertrauen der Gemeinde nicht erschüttert worden. Personen, welche ihm am nächsten stehen (man lege sich diesen Ausdruck nach Belieben aus!), geben ihn preis, um die Sache zu retten. Tief betrübt verzeichnen sie den Fall als abermaligen Beweis, daß Medien, welche ihre Kräfte schwinden fühlen, sich auf Taschenspielerkünste verlegen und die heilige Sache kompromittiren. Andre, nämlich Betrogene, lassen sich von dem ganzen Vorfall garnicht anfechten. Nach ihrer Ansicht war es illoyal, das Vertrauen ihres Bastian so zu täuschen, und wenn wirklich er in der Falle zurückblieb und kein Bewohner der vierten Dimension — was beweist das? Solchen standhaften Bekennern, welche den von einem Herrn von Hellenbach in dicken Büchern vorgetragnen Unsinn nachbeten, ist schon früher die Frage vorgelegt worden, wie sie sich die „Materialisation“ der Kleidungsstücke vorstellen, in welchen die Geister auftreten; ob die Hemden und Röcke der Verstorbenen uns blöden Sterblichen unsichtbar aufbewahrt werden, um gelegentlich den Seelen als Garderobe zu dienen, oder ob in der vierten Dimension genebt und genäht wird, ganz wie auf der Erde? Man hat ihnen zugesetzt, die Geister doch zu etwas mehr Aufwand an Geist zu bestimmen, da am Ende kein Geist von jenseits zu kommen brauche, um Schnüre zu verknüpfen, Harmonika zu spielen und Papiermesser zu schleudern. Allein auf dergleichen Spitzfindigkeiten lassen sich die Wackeren nicht ein; credunt, quia absurdum est.

Zimmerhin ist die Niederlage der Herren Spiritisten unter ungewöhnlichen Umständen erfolgt und könnte deshalb längere Zeit geschäftstörend nachwirken, und ein gewiegter Industrieller muß bedacht sein, mit heiler Haut über die Krisis hinwegzukommen und die Wiederkehr „günstigerer Konjunkturen“ abzuwarten. Ist der Spiritismus augenblicklich nicht „gefragt,“ nun so wirft man Antispiritismus auf den Markt. Auf der einen Seite verschwand Mr. Bastian, und wie in einem Wetterhäuschen erschien auf der andern Mr. Stuart Cumberland mit der Ankündigung, allen spiritistischen Schwindel aufdecken zu wollen. Er ist ein wirklicher Engländer, also eine ungewöhnliche Erscheinung auf einem Arbeitsfelde, welches sonst Domäne der polnischen Juden mit französischen, italienischen oder englischen Namen ist, dem Felde der „Geschwindigkeit ohne Hexerei.“ Er ist ebenso geschickt wie jene und macht auch so geistreiche Scherze, wie man sie von dergleichen Herren gewohnt ist. Wort hält er insofern, als der Hokusfokus der Spiritisten ziemlich vollständig ohne Mitwirkung viertdimensionaler Kräfte aufgeführt wird. Aber in der Erklärung der „natürlichen Magie“ leistet er weniger als die während der letzten Jahre in populärwissenschaftlichen Zeitschriften erschienenen Aufsätze über dieses Thema. Und das darf nicht Wunder nehmen. Denn so sehr es Mr. Cumberland darum zu thun sein mag, die Menschheit aufzuklären, etwas anders liegt ihm noch mehr am Herzen: Geld einzunehmen, und wenn er das Publikum völlig in die Karten blicken ließe, würden die Einnahmen bald sehr dünn ausfallen. Deshalb behauptet er bei seinem größten Kunststück, dem Erraten der Gedanken anderer, selbst nicht zu wissen, wie er es mache, er könne das Gelingen nicht garantieren, die andre Person müsse ihre Gedanken ganz und ausschließlich auf einen Punkt richten, seine eigne Disposition komme ebenfalls mit in Frage, das „Gedankenlesen“ greife ihn sehr an u. s. w. Genug, der alte Hokusfokus unter neuer Etikette! Und wie feinerzeit beim Tischrücken und Tischklopfen, haben wir auch sofort eine wissenschaftliche Begründung der merkwürdigen Erscheinung erhalten. Ein Professor der Mathematik erklärte es als wohl denkbar, daß ein Gedankenprozeß von den Kopfnerven des einen Menschen auf die Handnerven eines andern übertragen werden könne; gegen diese Hypothese protestieren aufs lebhafteste allerlei Ärzte, die in popularisierter Medizin machen, erklären aber zugleich vornehm, die Wissenschaft habe mit derlei Spielereien nichts zu schaffen.

Zu diesem Punkte erlauben wir uns anderer Ansicht zu sein. Der weitem Verbreitung einer Volkskrankheit entgegenzuwirken wäre eine Aufgabe, welche nicht unter der Würde der Wissenschaft läge, und welcher sich zu unterziehen die Naturwissenschaft umsomehr Grund hätte, als sie — indirekt und unabsichtlich — gewiß am meisten dazu beigetragen hat, die Gemüter für den neuen Aberglauben empfänglich zu machen. Durch hunderttausend Kanäle ist die materialistische Weltanschauung in alle Volksschichten geleitet worden und hat den alten Glauben hinausgetrieben. Allein die letzten Rätsel bleiben ungelöst (einige Herren scheinen die Lösung zwar gefunden zu haben, doch behalten sie dieselbe mißgünstig für sich!), und da der Mensch, wie er einmal beschaffen ist, von der Physik nicht satt wird, sondern nach Metaphysik Verlangen trägt, andererseits aber nichts so sehr fürchtet, als auf Gläubigkeit ertappt zu werden, so verfällt er umso leichter einem Aberglauben, der unter der Maske einer neuen Wahrheit auftritt. Eine Übersinnlichkeit, die sich herabläßt, unsern Sinnen wahrnehmbar zu werden, kann man sich schon gefallen lassen! Vergessen wir nicht, daß die Blütezeit der „Aufklärung“ im vorigen Jahrhundert auch den Humbug der Cagliostro, Wafner und Konforten üppig ins Kraut schießen ließ. Die Hauptsache wäre wohl, daß die Herren Materialisten es

über sich gewinnen würden, einzugestehen, es gebe zwischen Himmel und Erde wirklich Dinge, welche sie noch nicht ergründet haben, und daß sie sich die Untugend abgewöhnen, die Existenz alles dessen zu leugnen, was sich nicht mit Wage und Mikroskop konstatiren läßt. Sie beurteilen oder verspotten jeden Glauben, welcher dem Gemüte des Menschen entsproßt ist, und verlangen zugleich unbedingten Glauben für ihre Theorien. Wenn aber zwei Propheten mit einander in Streit geraten, so wird gewiß derjenige den Sieg behalten, welcher sichtbare Wunder thut. Die Wissenschaft war es nicht, die den Spiritisten Bastian zu Falle gebracht hat, jetzt lehnt sie sich gegen den Antispiritisten Cumberland auf und meint, ihn mit einer wegwerfenden Handbewegung abfertigen zu können, doch dafür ist der Mann augenscheinlich zu stark — im Geschäfte. Das sensationsbedürftige Publikum findet dabei ebenso seine Rechnung wie er selbst. Denn, ob Spiritismus oder Antispiritismus, das bedeutet so viel wie Staatsanwalt und Verteidiger, Redner von der Rechten und von der Linken; ein aufregendes Schauspiel will man haben.

Francesca von Rimini. In der zuerst von den Grenzboten gebrachten und jetzt auch in der „Grenzboten-Sammlung“ erschienenen Novelle „Francesca von Rimini“ wird auch der rührenden Episode der göttlichen Komödie Dantes gedacht, wo die schöne Tochter von Rimini dem Dichter die Ursache ihres frühen grausamen Todes erzählt. Die Heldin der erwähnten Novelle sucht, wie viele andre, dafür eine Erklärung, daß Dante jenes rührende Liebespaar in die Hölle versetzt, und findet den Grund in der religiösen Anschauung, wie sie der Dichter vielfach in jenem großen Werke äußert. Der Tod durch die Hand des Gatten und Bruders hat die Liebenden überrascht, bevor sie imstande waren, ihre Sünden zu bereuen. Wer aber ohne Reue vom Tode hingerafft wurde, der mußte nach der auch vom Dichter geteilten Ansicht des Mittelalters an den Ort des „ewigen Schmerzes.“

Gegen diese von vielen Danteerklärern vertretene Deutung wendet sich eine Studie von Luigi Morandi.\*) Sie ist zunächst ein Beweis, wie hoch in Italien noch immer die Verehrung der „Göttlichen Komödie“ steht. Jene Studie war eine Jugendarbeit, die der Verfasser auf Dringen des Redakteurs wider Willen und in Ermangelung andrer Aufsätze einem Journal überließ. Kaum aber war die neue Deutung veröffentlicht, so ergossen sich wie in einer Sturmflut unzählige Briefe, Karten, Artikel, Schriften über diesen Gegenstand und drohten durch ihre Menge den Redaktionstisch zu erdrücken. Es war, als ob in ein Wespennest gestochen worden wäre.

Wir hoffen, daß ein kurzer Bericht über diese neue Deutung den Lesern der Grenzboten nicht unwillkommen sein wird. Die Erklärung Morandis ist eine rein ästhetische und deshalb besonders anmutend. Morandi weist nach, daß der Dichter viel größere Sünder in das Fegefeuer und in das Paradies versetzt habe, und daß es nach seiner Meinung, um dieser göttlichen Gnade teilhaftig zu werden, nur eines einzigen frommen Ausrufes im letzten Augenblicke bedurfte (vergl. z. B. Purg. III. 118—123). Es wäre also dem Dichter ein leichtes gewesen, auch der sterbenden Francesca und ihrem Geliebten ein solches Wort in den Mund zu legen, um sie von dem Höllenbanne zu erlösen. Dante wurde von rein künstlerischen Beweggründen geleitet. Das Fegefeuer und das Paradies sind in sich selbst so großartig, daß gegenüber diesen Orten der einzelne, der darinnen weilt, viel weniger

\*) La Francesca di Dante. Studio di Luigi Morandi. 1884. Città di Castello. S. Lapi, Tipografo editore.

unser Interesse in Anspruch nimmt als der Verdammte in der Hölle. Auch wollte der Dichter, welcher die Schuld der Liebenden nicht beseitigen konnte, das Mitleiden der Leser umsomehr rühren, je größer er das Mißverhältnis der Strafe zur Schuld hinstellte. Endlich sollte es als ein Zeichen unbegrenzter Liebe gelten, daß diese Liebe selbst die Höllenqualen überdauert.



## Literatur.

Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten. Von L. Bödiker, Geh. Reg.-Rat und vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Leipzig, Dunder und Humblot, 1884.

Auf dem ganzen Gebiete der europäischen Kultur steht die Regelung der aus dem Unfall hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern schon seit einer Reihe von Jahren auf der Tagesordnung. Die Frage ist in dauernder Bewegung; selbst da, wo die Gesetzgebung dazu gelangte, die Haftpflicht der Arbeitgeber nach ihrer privatrechtlichen Seite zu erweitern, wie dies u. a. auch in Deutschland durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 geschehen, ist weder Befriedigung noch Ruhe eingetreten. Im Gegenteil, wenn früher das Wohlwollen der Arbeitgeber den verunglückten Arbeiter nach Kräften zu unterstützen suchte, ist jetzt das Schwergewicht aus dem Gebiete der Humanität auf das des Prozessirens gefallen, wodurch die Gegensätze und die Verbitterung zwischen den beteiligten Klassen nur gewachsen sind. Die Unfallentschädigung ist ein Alpdruck, der das Völkergewissen beschwert, und es ist deshalb ein neues, charakteristisches Merkmal des genialen Reichskanzlers, daß er mit der ganzen Macht seiner Persönlichkeit und mit der Begeisterung, welche die sittliche Kraft und die Überzeugung des Guten einflößt, dem immer drohender werdenden Gespenst der Frage kühn ins Gesicht sah und den Weg zur Lösung nicht auf dem Gebiete des privaten, sondern des öffentlichen Rechts suchte. Mit dem Jahre 1881 beginnen, eingeleitet durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, die Reformversuche des Reichskanzlers, durch eine allgemeine Unfallversicherung mit staatlichem Charakter eine befriedigende Lösung zu finden. Es ist bekannt, wie wenig Entgegenkommen der Reichskanzler im Parlament für seine Pläne gefunden hat. Vergebens hat er selbst von seinen Ideen soviel als möglich geopfert, um eine Annäherung mit den Gegnern herbeizuführen. Gegenwärtig ist der dritte Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes an den Reichstag gelangt. Es gehört zu den beliebtesten Manövern der Gegner, mit denen alle furchtsamen Philisterherzen im deutschen Reiche bange gemacht werden, daß alle die Entwürfe unreise Produkte einer kühnen Phantasie seien und jedes sichern Bodens entbehrten; parlamentarisch wagte sogar der Abgeordnete Bamberger diese Entwürfe als „Schrullen“ zu bezeichnen. Besser als durch das vorliegende Buch kann dieser schwere Vorwurf nicht widerlegt werden. Bödiker gehört zu den berufensten Mitarbeitern des Kanzlers; er ist kein Neuling auf dem wirtschaftlichen Gebiete, sondern hat sich bereits, abgesehen von frühern theoretischen Arbeiten, durch seine Thätigkeit in der Richtung der Gewerbeordnung bewährt. Er ist der